

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 15.06.1833 publ. 22.06.1833

ziehenden, Vorschriften werden hiedurch aufgehoben, und haben sich die Eingefessenen der Erbherrschaft Teuer nach den obigen Bestimmungen zu richten, und Beamte und Prediger dieselben zu instruiren.

10) Bekanntmachung des General-
Directoriums des Armenwesens v.
15. Jun., publ. den 22. Jun. 1833.

Bekanntm. wegen Anwendung der in der Land-Gemeinde-Ordnung enthaltenen Bestimmungen auf das Armenwesen, in Betreff von Reclamationen gegen Ansetzung zu Armenbeiträgen. Da nach §. 50. des unterm 24. Decemb. 1832. erlassenen Regulativs über die Anwendung der in Land-Gemeinde-Ordnung enthaltenen Bestimmungen auf das Armenwesen, etwaige Reclamationen gegen die Ansetzung zu den Armen-Beiträgen während der zur Offenlegung der Ansetzungs-Register bestimmten 14 tägigen Frist bey der Special-Direction angebracht werden müssen, so haben die Special-Directionen in die, nach §. 49. zu erlassende, Bekanntmachung, die Vorschrift des §. 50. ausdrücklich aufzunehmen, damit keiner der Contribuenten sich dieserhalb mit Unwissenheit entschuldigen könne.

Aus demselben Grunde ist die Bestimmung des §. 54. jährlich, und zwar vor der Einforderung des ersten Beitrags nach der Revisionsliste, durch Anschlag im Kirchspiel öffentlich bekannt zu machen.